



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der

Schmalatalsperre

vom 27.01.2026

Betreiber: Stadtwerke Brilon AöR
Standort: Keffelker Straße 27, 59929 Brilon

Die Stadtwerke Brilon AöR betreiben am o. g. Standort eine Anlage nach DIN 19700 im Gewässer Schmala für die Nutzwassergewinnung.

Datum der Überwachung:	14.10.2025
Vor-Ort-Aufwand (einschließlich angefallene Fahrzeiten):	3,75 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	3,25 Personenstunden
Gesamtaufwand:	7,00 Personenstunden

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- § 36 WHG
- DIN 19700 - Stauanlagen
- Plangenehmigung und Erlaubnis zum Aufstau vom 31.08.1987

Ergebnis der Überprüfung:

Ein geringfügiger Mangel im Bereich Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern i. S. d. § 75 LWG:

1. Gem. § 36 (2) WHG i. V. m. DIN 19700 sind Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Die Anforderungen an einen sicheren und schadlosen Betrieb müssen jederzeit gewahrt sein. Eine teilweise beschädigte Mess- und Kontrolleinrichtung entspricht nicht mehr den Anforderungen des DWA-Regelwerkes Merkblatt DWA-M 514-1, Nr., 4.1 und Nr. 4.2 b), da nur durch intakte und ständig einsatzbereite Mess- und Kontrolleinrichtungen die Bauwerksüberwachung umfänglich sichergestellt werden kann. Die beschädigte Mess- und Kontrolleinrichtung ist instandzusetzen.

Veranlasste Maßnahmen:

- Der Betreiber ist bereits im Rahmen der Umweltrevision am 14.10.2025 sowie in der Niederschrift vom 27.01.2026 zur Mängelabstellung aufgefordert worden.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel ...

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel ...

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel ...

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.